

Der Westallgäuer



Ihr Anzeigenberater:

Inhaltsverzeichnis

Seite 2/3 **Verlagsangaben
Anzeigenpreise
und Beilagenpreise**

Seite 4 **Verbreitungskarte
Auflagenzahlen**

Seite 5/6 **Allgemeine
Geschäftsbedingungen**



Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse

Der Westallgäuer



IVW – 2. Quartal 2021
– verbreitete Auflage 7491

Verlag: „DER WESTALLGÄUER“, Holzer Druck und Medien
Postfach 12 46 · 88169 Weiler
Fridolin-Holzer-Straße 22 · 88171 Weiler

Fernruf: Durchwahl-Rufnummer: (0 83 87) 3 99-0

Telefax: (0 83 87) 3 99-63

Anzeigenverkauf: C. Helmbrecht, Tel. 399-13
T. Edelmann, Tel. 399-58 · M. Heimrath, Tel. 399-12

Telefonische Anzeigenannahme: Tel. (0 83 87) 3 99-0

Bankkonten: Raiffeisenbank Westallgäu e.G.
IBAN: DE13 7336 9823 0000 3114 48, BIC: GENODEF1WWA
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE87 7315 0000 0000 2500 35, BIC: BYLADEM1MLM
Postbank München
IBAN: DE15 7001 0080 0009 7038 02, BIC: PBNKDEFF

Erscheinungsweise: an jedem Werktag morgens

Anzeigenschluss: Montag bis Freitag morgens 9 Uhr

Zahlungsbedingungen: Vorauszahlung mit 2 % Skonto ab 25,- € oder sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug

Satzspiegel 480 mm hoch 327 mm breit * siehe Druckunterlagen	Anzeigenteil				Textteil/Mindestgröße 20 mm		
	mm-Preis €	Spalt-Breite mm	Spalt-Zahl	1 Seite = 3360 mm €	mm-Preis €	Spalt-Breite mm	Spalt-Zahl
Grundpreis	1,41	45	7	4737,60	6,35	62	6



IVW – 2. Quartal 2020
– verbreitete Auflage 7491

Der Westallgäuer

Nachlässe für lokale Geschäftsanzeigen:		Bonus bei Abnahme über
Malstaffel für mehrmalige Veröffentl. in einheitlicher Größe	Mengenstaffel B für Millimeterabschlüsse von mindestens	15 000-mm-Zeilen ... 1 % 25 000-mm-Zeilen ... 2 % 50 000-mm-Zeilen ... 3 % 75 000-mm-Zeilen ... 4 % 100 000-mm-Zeilen ... 5 %
bei 12-mal 10 %	1000-mm-Zeilen ... 5 %	für jede weiteren
bei 24-mal 15 %	2000-mm-Zeilen ... 10 %	25 000-mm-Zeilen ... 1 %
bei 52-mal 20 %	5000-mm-Zeilen ... 15 %	bis höchstens 15 %
	8000-mm-Zeilen ... 20 %	

Gesamtausgabe ALLGÄUER ZEITUNG	
mm-Grundpreis s/w € 5,95	mm-Lokalpreis s/w € 5,06

BEILAGENWERBUNG: Preise zuzüglich Mehrwertsteuer					
Preis % Exemplare bis Grundpreis €	10 g 125,50	20 g 129,40	30 g 142,80	40 g 159,40	50 g 174,00
Lokalpreis €	106,70	110,00	121,40	135,50	147,90
Wiederholungs- und Abschlussrabatte: keine			Auflagen: auf Anfrage		

Lokalpreis

Lokalanzeigen im Direktverkehr aus dem Verbreitungsgebiet, jedoch nur Handwerk, Gewerbe und Einzelhandel **1,20**

Kirchliche Anzeigen u. Vereinsanzeigen **20 % Nachlass** (vom Grund-/Lokalpreis)

Stellenanzeigen Grundpreis **1,68** Lokalpreis **1,43**

Lokalpreis ohne Nachlässe **1,20**

Todesanzeigen/Danksagungen **1,35**

Amtliche Bekanntmachungen, die nicht der Wirtschaftswerbung dienen und nicht an Dritte weiterberechnet werden **1,07**

Textteil (min. 1sp. 20 mm bis max. 2sp. 150 mm ab Seite 2 Lokalteil) **5,40**

Redaktionell gestaltete Anzeigen Grundpreis **0,85** Lokalpreis **0,90**

Verlagssonderveröffentlichungen

Der Verlag behält sich vor, bei Sonderveröffentlichungen eigene Anzeigenpreise festzusetzen.

Farbpreis Millimeterpreis	Grundpreis Geschäftsanz.	Grundpreis Stellenanz.	Lokalpreis Geschäftsanz.	Lokalpreis Stellenanz.
ab Mindestgröße 500 mm Farbanzeigen	€/mm 1,84	€/mm 2,00	€/mm 1,56	€/mm 1,70
Mindestabrechnungsmenge 100 mm				
Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer				

Ziffergebühren

Für jede Veröffentlichung **10,90 € + MwSt. = 12,97 €**

Panorama-Anzeigen im Lokalbereich, Mindestgröße 240 mm hoch/676 mm breit.
(Berechnung 15 Anzeigenspalten)

Eckfeld-Anzeigen auf lokaler Textseite: Mindestgröße 1006 mm.

Digitale Druckunterlagen Dateiformate: PDF, EPS, PS, QuarkXpress, Illustrator, Photoshop, InDesign. Schriften (nur Postscript Type 1) müssen bei PDF, EPS und PS in das Dokument eingebettet sein, bzw. bei offenen Dateien mitgeliefert werden.

Platzaufschlag: Für feste Platzvorschriften wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

TECHNISCHE ANGABEN:

- Format:** Maximal 24 x 34 cm, Minimal 10,5 x 14,8 cm. Die geschlossene Seite muss mindestens 14,8 cm aufweisen.
- Gewicht:** Höchstgewicht 60 g, höhere Gewichtsklassen auf Anfrage
- Papiergewicht:** Mindestgewicht je Beilage DIN A6 = 3 g (Papiergewicht von 170 g/m²). DIN A6 bis DIN A4 = 5 g (Papiergewicht von 120 g/m²). Weitere Formate auf Anfrage.
- Anlieferung:** Ausschließlich auf Paletten, die Anlieferung in Kartons ist nur nach Rücksprache möglich.
- Falzarten:** Fremdbeilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Einbruchfalz gefalzt sein. **Zickzack- und Altarfalz** lassen sich **nicht** verarbeiten.
- Beschnitt:** Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer oder Feuchtigkeit aufweisen. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird ggf. in Rechnung gestellt.
- Angeklebte Produkte:** (z. B. Postkarten) sind grundsätzlich **innen** in der Beilage anzukleben.
- Draht-Rückenheftung:** Bei Draht-Rückenheftung darf die Drahtstärke nicht stärker als die Beilage sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. Die Klammerung muss ordentlich ausgeführt sein.
- Lagenbildung:** Die unverschnürten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10-12 cm aufweisen. Empfehlung: 100 Stück pro Lage. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht nötig sein.
- Lieferschein:** Jeder Anlieferung muss ein Lieferschein beiliegen.
- Lieferanschrift:** **Allgäuer Zeitungsverlag GmbH, Heisinger Straße 14, 87437 Kempten**

SONSTIGE ANGABEN:

- Anliefertermin:** 3 Werktage vor dem vereinbarten Beilagertermin frei Haus (Montag-Freitag: 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr), Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Erscheinen.
 - Beilagenhinweis:** In der Zeitung erscheint ein kostenloser Beilagenhinweis.
 - Konkurrenzausschluss:** Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss können **nicht** zugesichert werden.
 - Aufmachung:** Fremdbeilagen dürfen durch Format oder Aufmachung beim Leser nicht den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken oder **Fremdanzeigen** enthalten.
 - Teilbelegung:** Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben erfolgt bestmöglich. Geringfügige Gebietsabweichungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen. Für alle Teilbelegungen behält sich der Verlag Schieberecht vor.
- Komplette technische Angaben finden Sie unter www.all-in.de/mediadaten. Für Prospektbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages.**

Pluspunkte für intensive Werbung

Auflage

Der Westallgäuer inkl. E-Paper 7492
(verbreitete Auflage 2. Quartal 2020 lt. IVW)

Preis

Der Westallgäuer € 1,20
Tageszeitung mm/Preis
Lokalpreis + MwSt.



Reichweite

Sie erreichen rund 22.000 Leser im Verbreitungsgebiet zum besonders günstigen Preis.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach inhaltlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat den Abdruck der von ihm in Auftrag gegebenen Anzeige/n bzw. Beilagen unverzüglich nach deren Erscheinen zu prüfen. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln grundsätzlich unverzüglich nach Erscheinen der Anzeige und/oder Beilage, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden; bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen 1 Jahres nach Veröffentlichung des Werbemittels. Entspricht die Anzeige, trotz der rechtzeitigen Lieferung einwandfreier Druckunterlagen, nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit und wurde rechtzeitig reklamiert, kann Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde, oder der Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige (Nacherfüllung) verlangt werden. Der Anspruch auf Abdruck einer Ersatzanzeige ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dies für den Verlag mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen, verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese unzumutbar oder schlägt fehl, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten und Unternehmern verjähren 12 Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Anzeige oder Beilage.
- Eine Haftung des Verlages auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden bzw. die Aufwendungen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlages zurückzuführen sind oder durch schuldhaftes Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise vom Verlag verursacht wurden. Haftet der Verlag nach den vorstehenden Grundsätzen dem Grunde nach, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so ist die Haftung des Verlages der Höhe nach auf den typischen Schadens- bzw. Aufwendungsumfang, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar war, und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt begrenzt. Der Verlag haftet nicht für den Werbeerfolg einer Anzeige und/oder Beilage. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht. Soweit die Haftung des Verlages nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Probearbeiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probearbeiten. Der Verlag berücksichtigt alle behauptungen der veröffentlichten Anzeige beziehen, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so stehen dem Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zum Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlass oder Ersatz gewährt, wenn der Besteller nicht rechtzeitig vor der nächsten Einschaltung auf den Fehler hinweist. Das gilt sinngemäß auch für mitgeteilte Abbestellungen.
- Satzkosten für rechtzeitig abbestellte Anzeigen stellt der Verlag in Rechnung. Rückzahlende Anzeigenbeiträge werden um diese Satzkosten gekürzt.
- Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- Im Falle höherer Gewalt oder Arbeitskämpfmaßnahmen erlischt für den Verlag jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind in diesen Fällen ausgeschlossen, sofern diese Störungen nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verlages beruhen.
- Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Ansprüche auf rückwirkenden Nachlass müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf des Auftragsjahres gestellt sein.
- Für Sonderbeilagen und Sonderveröffentlichungen können vom Verlag besondere Preise festgesetzt werden.
- Der Verlag behält sich Abweichungen von in der Preisliste ausgewiesenen Rabattkonditionen vor.
- Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.
- Bei Insolvenz, Vergleich und Liquidation entfällt jeder tarifliche Nachlass, es sei denn, der Vertrag wird vollständig erfüllt.
- Anzeigen- und Beilagenaufträge von Lokalinserenten oder für lokale Niederlassungen werden aus Orten des Verbreitungsgebietes Anzeigenmittlern provisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden. Die Kontrahierungsfreiheit bleibt unberührt.
- Mit Aufgabe einer Anzeige erklärt sich der Inserent damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an.
- Der Verlag darf die Anzeigen auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im Internet veröffentlichen.
- Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen und bei unleserlichen Manuskripten übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführung. Abbestellungen können nur schriftlich erfolgen.
- Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Anzeigen und Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Dem Verlag obliegt keine Prüfpflicht, ob die Anzeigen oder Beilagen Rechte Dritter beeinträchtigen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die wegen der Veröffentlichung der Anzeigen oder Beilagen geltend gemacht werden, oder sonstigen Schädigungen, die dem Verlag durch die Veröffentlichung entstehen, frei. Die Freistellung umfasst auch evtl. erforderliche Rechtsverteidigungskosten. Der Auftraggeber hat auch die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, Richtigstellung oder eines Widerrufs, die sich auf Tatsachen-

behauptungen der veröffentlichten Anzeige beziehen, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte als Auftragsdatenverarbeiter erfolgt ausschließlich zur Erfüllung bzw. Abwicklung des jeweiligen Auftrags. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden dabei eingehalten. Im Rahmen derartiger Auftragsdatenverarbeitungen bleibt der Verlag (datenschutzrechtlich) verantwortlich und kontrolliert entsprechende Tätigkeiten. Es kann im Rahmen der Erfüllung bzw. Abwicklung eines Auftrags notwendig werden, dass diese Auftragsdatenverarbeiter direkt mit dem Auftraggeber Kontakt aufnehmen, insbesondere wenn Vertragsdaten unleserlich oder unlogisch- oder zur Erfüllung eines Auftrags Rückfragen erforderlich sind. Über derartige (Prüfungs-)Tätigkeiten hinaus wird eine Kontaktaufnahme nicht erfolgen.

Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen des Verlages vollständig entsprechen. Für Abweichungen von den Verlegerfordernissen, fehlerhafte Dateien, fehlende Auftragsunterlagen und Andrucke sowie für die fehlerhafte Übermittlung via Internet, etc. übernimmt der Verlag keine Haftung. Der Auftraggeber stellt dem Verlag Druckunterlagen nach DIN ISO 12647-3 zur Verfügung (Norm für den standardisierten Zeitungsdruck, die alle qualitätsrelevanten Parameter im Herstellungsprozess definiert; siehe auch Seite 9 unter „Datenqualität“). Ein farverbindlicher Proof ist bei mehrfarbigen Anzeigen Bestandteil dieser Druckunterlagen. Sollte keine verbindliche Farbvorlage rechtzeitig vorhanden sein, liegt die Farbgebung im Druck im Ermessen des Verlages und ist von Preiserminderungsansprüchen ausgeschlossen. Der Kunde haftet dafür, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei nichtsdetrotz Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche – insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien – geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.,
 - bei einer Auflage über 500.000 Exempl. 5 v. H. beträgt.Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte als Auftragsdatenverarbeiter erfolgt ausschließlich zur Erfüllung bzw. Abwicklung des jeweiligen Auftrags. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden dabei eingehalten. Im Rahmen derartiger Auftragsdatenverarbeitungen bleibt der Verlag (datenschutzrechtlich) verantwortlich und kontrolliert entsprechende Tätigkeiten. Es kann im Rahmen der Erfüllung bzw. Abwicklung eines Auftrags notwendig werden, dass diese Auftragsdatenverarbeiter direkt mit dem Auftraggeber Kontakt aufnehmen, insbesondere wenn Vertragsdaten unleserlich oder unlogisch- oder zur Erfüllung eines Auftrags Rückfragen erforderlich sind. Über derartige (Prüfungs-)Tätigkeiten hinaus wird eine Kontaktaufnahme nicht erfolgen.

- Voraussetzung für die Gewährung eines Konzernrabattes ist der schriftliche Nachweis einer Beteiligung von mindestens 51 Prozent. Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung erfolgt z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- Platzierungsangaben bei Aufträgen können nur als Wunsch, nicht jedoch als Bedingung geäußert werden und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie vom Verlag ausdrücklich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) bestätigt werden.
- Auf den Ausschluss von Konkurrenzanzeigen/Mitbewerbern besteht kein Anspruch.
- Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen des Verlages vollständig entsprechen. Für Abweichungen von den Verlegerfordernissen, fehlerhafte Dateien, fehlende Auftragsunterlagen und Andrucke sowie für die fehlerhafte Übermittlung via Internet, etc. übernimmt der Verlag keine Haftung. Der Auftraggeber stellt dem Verlag Druckunterlagen nach DIN ISO 12647-3 zur Verfügung (Norm für den standardisierten Zeitungsdruck, die alle qualitätsrelevanten Parameter im Herstellungsprozess definiert; siehe auch Seite 9 unter „Datenqualität“). Ein farverbindlicher Proof ist bei mehrfarbigen Anzeigen Bestandteil dieser Druckunterlagen. Sollte keine verbindliche Farbvorlage rechtzeitig vorhanden sein, liegt die Farbgebung im Druck im Ermessen des Verlages und ist von Preiserminderungsansprüchen ausgeschlossen. Der Kunde haftet dafür, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei nichtsdetrotz Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche – insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien – geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Werbegeschäft in Online-Medien der Allgäuer Zeitungsverlags GmbH finden Sie unter www.all-in.de